

Mistraderegulung mit der Société Générale

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote
 - a. aufgrund eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b. aufgrund eines objektiv erkennbaren groben Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem

erheblicher und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preises (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses. Unter "Stop-Order" im Sinne dieser Mistrade-Regelung verstehen die Parteien folgende aufgeführte Order-Typen: Limit-Stop-Loss, Trailing-Stop-Loss, Limit-Stop-Buy, Stop-Buy-Limit, Stop-Loss-Limit, sowie den jeweiligen, eine Stop-Order beinhaltenden Bestandteil einer OCO-Order.

3. Als fairer Wert gilt der Preis des Wertpapiers, der mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden kann. Dies kann auch unter Bezug auf vergleichbare Konkurrenzprodukte erfolgen. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6d) von der meldenden Partei zu erbringen.
4. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,
 - a) bei stücknotierten Wertpapieren bei einem fairen Wert größer 0,40 Euro, wenn die Abweichung - ausgehend vom fairen Wert - mindestens 20% oder mindestens 0,20 Euro beträgt. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom fairen Wert von mehr als 2,50 Euro vorliegt.

- b) bei stücknotierten Wertpapieren bei einem fairen Wert kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung - ausgehend vom fairen Wert – mindestens 30% oder mindestens 0,10 Euro beträgt.
 - c) bei prozentnotierten Wertpapieren, wenn die Abweichung – ausgehend vom fairen Wert – mindestens 2,50% Prozentpunkte oder mindestens 5,00% des Kurswertes beträgt.
 - d) wenn der Schaden (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) über 10.000 Euro beträgt, halbieren sich die in den Punkten a) bis c) genannten Schwellen. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mehr als 10.000 Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Wertpapiere desselben Basiswertes beziehen.
5. Ist ein fairer Wert gemäß Absatz 3 nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.
6. Form und Frist der Meldung
- a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst innerhalb von 2 Handelsstunden nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen, es sei denn, eine Antragstellung war aufgrund einer technischen Störung der Systeme oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Zeitpunkt nach Schluss des außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, verlängert sich diese Frist bis 10 Uhr des nächsten Handelstages.
 - b) Bei Geschäften, bei denen die Gesamtbelastung (gehandeltes Volumen mal Abweichung des fehlerhaften Preises vom fairen Wert) über 15.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11 Uhr des nächsten Handelstages geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Schaden von mehr als 15.000 Euro durch mehrere Mistrades eines Kontrahenten entstanden ist, die sich auf Wertpapiere desselben Basiswertes beziehen.
 - c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen. Fällt das Ende

dieser Frist auf einen Zeitpunkt nach Schluss des Außerbörslichen Handels zwischen den Parteien, verlängert sich diese Frist bis 10 Uhr des nächsten Handelstages.

- d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer, Name des Wertpapiers, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, die Angaben zur Ermittlung des fairen Preises mittels allgemein anerkannter, marktüblicher und objektiv nachvollziehbarer mathematischer Berechnungsmethoden. Der Nachweis ist in jedem Fall von der meldenden Partei zu erbringen oder die Anführung von Kursstellungen vergleichbarer Konkurrenzprodukte am Markt und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
8. § 122 BGB ist analog anzuwenden.
9. Die die Aufhebung eines Einzelvertrages begehrende Partei hat keinen Anspruch auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger als 500,00 EUR (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) ist. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrages nicht erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadenschwelle durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge durch den Kunden oder dem dahinterstehenden Auftraggeber ausgenutzt wurde.
10. Die Kosten des Mistrades sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die eigenen Verwaltungs- bzw. Abwicklungskosten der Geschäftsaufhebung werden von beiden Parteien jeweils selbst getragen.
11. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.

12. Die gemäß §7 des Rahmenvertrages vereinbarte und in dieser Anlage im Einzelnen geregelte Mistraderegelung gilt auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch geschlossen wird.

13. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, bleiben von dieser Regelung unberührt.